

Institut für Psychotherapie e. V. Berlin

Weiterbildungsrichtlinie (M012): Weiterbildung Psychotherapie

Erwerb der Bereichsbezeichnung Psychotherapie

Gültig für Ärztinnen und Ärzte mit bereits bestehender Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

und

für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zur FÄ/FA für Psychiatrie und Psychotherapie oder in Weiterbildung zum FA/FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
sowie

für Ärztinnen und Ärzte in anderer fachärztlicher Weiterbildung (es muss eine Facharztanerkennung im Bereich der unmittelbaren Patientenversorgung angestrebt werden)

Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin ist die Anerkennung unserer Weiterbildungsinhalte mit dem jeweiligen Befugten (Praxis oder Klinik) abzuklären. Diesbezüglich besteht eine Kooperation mit dem Kollegium Psychosomatische Medizin Berlin-Brandenburg e.V. (KPMB)

Fassung vom 15.06.2022, geänd. am 02.06.2024, geänd. am 05.11.2025

1. Allgemeines

Das Institut bietet Ärztinnen und Ärzten eine mindestens dreijährige Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie an unter Beachtung der Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP).

Nach den Weiterbildungsverträgen mit den Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern sind für die Weiterbildung maßgeblich die Weiterbildungsrichtlinien des Instituts für Psychotherapie e. V. Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Änderungen in Neufassungen der Richtlinien den Praktikantenstatus betreffen, gelten diese, soweit Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer, noch nicht in den entsprechenden Weiterbildungsbereichen bzw. Status eingetreten sind (vgl. 4.3. dieser Richtlinie). Für den Praktikant*innen-Status gelten Änderungen in den Richtlinien für betroffene Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer, soweit diese zum Zeitpunkt der Geltung der Neufassung noch nicht die Zwischenprüfung abgelegt haben.

Die Besonderheit unserer Ausbildung liegt in der engen Verknüpfung mit psychoanalytischen Inhalten. Alle Lehranalytiker, Supervisoren und Dozenten sind analytisch ausgebildet und repräsentieren die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie auf diesem Hintergrund.

Die Weiterbildung ist geregelt durch die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin. Zum Erwerb der Bereichsbezeichnung Psychotherapie sind die Inhalte der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung zu beachten.

Im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien und -Vereinbarungen ist das Institut von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der KV Berlin anerkannt. Ärztinnen und Ärzte können während ihrer psychotherapeutischen Weiterbildung über die Institutsambulanz die Weiterbildungsbehandlungsfälle mit den Krankenkassen abrechnen.

Die Weiterbildung im Bereich Psychotherapie wird unter der verantwortlichen Leitung der von der Ärztekammer Berlin zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. Ferner liegt die Verantwortung bei dem Vorsitz des Unterrichtsausschusses Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz, die unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstands arbeiten. Die Ausbilder und Ausbilderinnen des Instituts (Dozenten, Lehranalytiker, Supervisoren und Mitglieder des Unterrichtsausschusses) orientieren sich schwerpunktmäßig je nach Fachrichtung an den Theorien Freuds - Psychoanalyse - und ihren Weiterentwicklungen, bzw. an den Theorien C. G. Jungs - Analytische Psychologie - und ihren Weiterentwicklungen.

2. Zulassung zur Weiterbildung

Die Zulassung zur Weiterbildung setzt voraus:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin, die Approbation als Ärztin oder Arzt Bewerber, die keinen P-Facharzt anstreben, müssen im Laufe der Weiterbildung 12 Monate psychiatrische Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte oder ein entsprechendes Äquivalent nachweisen.
- Persönliche Eignung, über die nach zwei Zulassungsinterviews vom Unterrichtsausschuss TfP entschieden wird, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zwischen der Beendigung einer Psychotherapie und der Bewerbung sollte ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen.

Die Zulassungen erfolgen ganzjährig, Semesterbeginn ist jeweils zum Wintersemester. Anträge auf Zulassung zur Weiterbildung werden an den Unterrichtsausschuss Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gestellt.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular
- Persönlicher, handgeschriebener Lebenslauf (ca. 4 Seiten)
- Lichtbild
- beglaubigte Fotokopie der Approbation als Arzt/Ärztin
- Nachweis über die Berufstätigkeit

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung. Über die Zulassungsanträge entscheidet der Unterrichtsausschuss. Die Zahl der Weiterbildungsplätze pro Jahr ist begrenzt.

Sofern bei notwendig werdenden Änderungen der Aus-/Weiterbildungsordnung Übergangsbestimmungen festgelegt werden, bedeutet die Zulassung keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Weiterbildung unter der bei der Zulassung gültigen Weiterbildungsordnung beendet werden kann.

Zugelassene Bewerber sollen baldmöglichst mit der Lehranalyse/Lehrtherapie bei einem/einer LehranalytikerIn der gewählten Fachrichtung beginnen.

Gemäß der Satzung des Institutes gehören den Unterrichtsausschüssen je zwei von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmern gewählte Vertreter an, die Kandidaten- oder Praktikantenstatus besitzen müssen. Diese Vertreter haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme, sonst volles Stimmrecht. Auf Antrag eines Aus-/Weiterbildungsteilnehmers ist bei der Erörterung ihrer/seiner persönlichen Angelegenheit kein Aus-/Weiterbildungsvertreter anwesend.

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst die Lehranalyse/Lehrtherapie, die theoretische Weiterbildung und die praktische Weiterbildung. Die gesamten Inhalte der Weiterbildung müssen regelmäßig im Logbuch aufgeführt werden und werden von den ärztlichen Weiterbildungsbefugten für Psychotherapie gegengezeichnet.

3.1 Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie)

Die Anerkennung einer Lehranalyse/Lehrtherapie als Selbsterfahrung setzt voraus, dass zwischen dem Analysanden/der Analysandin und dem/der Lehranalytiker/-in keine dienstliche, verwandtschaftliche, freundschaftliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Mit Beginn und Durchführung einer Selbsterfahrung bei einem/einer Lehranalytiker/-in wird kein Anspruch auf Zulassung zur Weiterbildung oder ihre Fortsetzung erworben. Die Lehranalyse/Lehrtherapie unterliegt der Schweigepflicht, auch der Weiterbildungsstätte gegenüber.

Die Mindest-Stundenzahl für die weiterbildungsbegleitende Selbsterfahrung beträgt lt. aktueller WBO der Ärztekammer Berlin 150 Stunden. Die Selbsterfahrung soll die gesamte Dauer der Weiterbildung im IfP begleiten.

3.2 Theoretische Weiterbildung

Je nach Facharztausrichtung sind lt. aktueller WBO der Ärztekammer Berlin zwischen 100 und 240 theoretische Weiterbildungsstunden erforderlich. Wird die Mitgliedschaft im IfP angestrebt, sind 600 Theoriestunden zu erbringen. Die Bedingungen für die Aufnahme in die Fachgesellschaften müssen gesondert berücksichtigt werden.

Es werden folgende eingehende Kenntnisse vermittelt:

Grundkenntnisse:

- Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neurosenpsychologische Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist (unter Berücksichtigung auch anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren)
- Psychosomatische Krankheitslehre
- Psychiatrische Krankheitslehre
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist, Diagnostik psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
- Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
- Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Prävention und Rehabilitation
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen
- Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren außerhalb der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
- Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen
- Geschichte der Psychotherapie und Psychoanalyse
- Ethnopsychoanalyse und interkulturelle Aspekte der Behandlung

Vertiefte Kenntnisse:

Die vertiefte Weiterbildung beinhaltet die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der psychoanalytisch begründeten Verfahren, im speziellen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von Erstinterview und Anamnesenerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungstechniken einschließlich Kurzzeittherapie

- Weitere Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungskonzepte und -techniken (Krisenintervention, supportive Techniken, Gruppenverfahren, Beratung, Paar- und Familientherapie)
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- Theorie der Übertragung - Gegenübertragung
- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse des/der Therapeuten/Therapeutin

Stundenzahl und erforderliche Inhalte sind der jeweiligen Weiterbildungsordnung für Ärzte in ihrer gültigen Fassung zu entnehmen.

3.3 Praktische Weiterbildung

Für die Zeit als Kandidat/Kandidatin (s. u.) müssen 10 positiv beurteilte Anamnesen/Erstinterviews nachgewiesen werden. 10 weitere Anamnesen /Erstinterviews werden während der Praktikantenzeit erstellt. Danach müssen pro Kalenderjahr Pflichtanamnesen erhoben werden, deren Zahl -in der Regel drei- jedes Jahr je nach Bedarf in der Institutsambulanz vom Unterrichtsausschuss festgelegt wird. Der Praktikantenstatus umfasst die Behandlungen unter Supervision, die vertiefte theoretische Weiterbildung sowie die Fallvorstellungen in den technisch-kasuistischen Seminaren.

4. Verlauf der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird während der gesamten Zeit durch den Unterrichtsausschuss Tiefenpsychologisch fundierte Psychologie in Kooperation mit der Leitung der Ambulanz betreut. Der Unterrichtsausschuss entscheidet über die Anträge im Fortgang der Weiterbildung. Die Weiterbildung gliedert sich in drei Abschnitte:

4.1 Hörerstatus

Dieser besteht während der ersten beiden Semester, die der theoretischen Grundausbildung dienen, und wird mit dem Antrag auf die Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews abgeschlossen. Voraussetzungen dafür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen für Hörer (im IfP 200 Stunden)
- Mind. 40 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie)
- Verpflichtungserklärung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

4.2. Kandidat:innenstatus

Der Kandidat:innenstatus, d.h. die Zeit der Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews, dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von psychischen und psychogenen Erkrankungen. Die Beurteilung der Anamnesen/Erstinterviews erfolgt durch die SupervisorInnen nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patienten. Der Kandidat bespricht seine Anamnesen/Erstinterviews mit dem Supervisor/der Supervisorin. Die ersten drei Anamnesen werden im Verhältnis 1:1 supervidiert, die nächsten sechs Anamnesen im Verhältnis 1:2, eine der zehn Anamnesen wird im Anamnesenseminar vorgestellt

Mit der Zwischenprüfung schließt der Kandidatenstatus ab. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hörer- und Kandidatenstatus (insgesamt 300)
- mindestens 60 Stunden Lehranalyse/Lehrtherapie
- Teilnahme an den Anamnesen/Erstinterview-Seminaren (Vorstellung einer Anamnese/eines Erstinterviews, dokumentiert im Studienbuch)
- der erfolgreiche Abschluss der Anamnesenerhebung/der Erstinterviews (positive Voten über insgesamt 10 Anamnesen/Erstinterviews. Maximal 5 Anamnesen/Erst-interviews bei einem Supervisor/einer Supervisorin; insgesamt sind mindestens drei verschiedene Supervisor*innen erforderlich).
- die Verpflichtung, bis zum Examen Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen nur unter Supervision durch einen Supervisor/eine Supervisorin des Instituts für Psychotherapie Berlin e. V. durchzuführen.

Die Zwischenprüfung wird von einer Prüfungskommission des Unterrichtsausschusses abgenommen. Sie ist in der Regel eine Gruppenprüfung.

4.3 Praktikant:innenstatus

Nach erfolgreicher Zwischenprüfung und Erteilung der Behandlungsgenehmigung für die ersten acht Fälle durch den UA, beginnt der/die Praktikant/-in mit eigenen Behandlungen.

Für die Weiterbildung steht ein Kontingent von 800 Behandlungsstunden zu Verfügung.

Bis zum Abschlussexamen sind mindestens 600 Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsstunden nachzuweisen.

Drei Langzeitbehandlungen sind obligatorisch, davon muss ein Fall 60 Behandlungsstunden erreichen. Es müssen drei Kurzzeittherapien durchgeführt werden. Die Behandlungen werden regelmäßig supervidiert, wobei in der Regel eine Supervisionsstunde auf zwei bis vier Behandlungsstunden erfolgt. Insgesamt werden 60 Supervisionsstunden bei mindestens drei SupervisorInnen verlangt. Davon können 10 bzw. 15 Sitzungen (à 100 Min.) in Gruppen mit vier Teilnehmenden durchgeführt werden. Zwei Fallvorstellungen pro Jahr im TKS TfP sind obligatorisch.

Die Behandlungsphase bis zum Abschlussexamen teilt sich für die Weiterbildungsteilnehmenden, die nach dem 01.01.2022 ihre Zwischenprüfung abgelegt haben, in zwei Einheiten.

A. Erste Behandlungsphase:

In der ersten Behandlungsphase werden insgesamt 300 supervidierte Behandlungsstunden absolviert. Für diese Phase stehen insgesamt 100 Supervisionsstunden zur Verfügung. Sie ist folgendermaßen gekennzeichnet:

- 1) Die ersten fünf Fälle werden in Einzelsupervision supervidiert. Einzelfallbezogen wird dringend empfohlen, die Supervision der ersten fünf Behandlungen zu Beginn 14-täig zu machen. Das heißt, dass die ersten 100 Behandlungsstunden im Verhältnis 1:2 supervidiert werden sollen, die weiteren 200 Behandlungsstunden können im Verhältnis 1:4 supervidiert werden. Bei Bedarf und einzelfallbezogen soll ggf. wieder auf die engmaschige Supervision (1:2 Verhältnis) zurückgegriffen werden.
- 2) Von den begonnenen Fällen müssen bis zur erweiterten Behandlungsgenehmigung zwei Langzeitbehandlungen mindestens je 61 Stunden haben.
- 3) Maximal zwei Fälle können von einem Supervisor/ einer Supervisorin supervidiert werden.
- 4) Es werden 10 Praktikantenanamnesen erhoben.
- 5) Zwei Fallvorstellungen pro Jahr im TKS TfP sind obligatorisch.

Die erste Phase der Behandlungserlaubnis schließt nach 300 Stunden mit einer Koordinator*innensitzung mit allen Supervisor*innen ab. Das Protokoll und die Voten dieser Sitzung gehen an die Praktikant*innen und den UA TfP.

B. Erweiterte Behandlungsgenehmigung:

In der zweiten Behandlungsphase sind bis zum Abschlusssexamen mindestens weitere 300 supervidierte Behandlungsstunden nachzuweisen.

- 1) Bis zum Abschlusssexamen sind insgesamt vier Langzeitbehandlungen, davon zwei Fälle mit jeweils 75 Behandlungsstunden obligatorisch. Es müssen zusätzlich vier Kurzzeittherapien durchgeführt werden.
- 2) Bis zum Abschlusssexamen sind insgesamt mindestens 150 Supervisionsstunden bei mindestens vier Supervisor*innen nachzuweisen. Nach insgesamt 100 Supervisionsstunden kann ein Teil der weiteren Supervisionsstunden auch in Gruppen mit vier Teilnehmern durchgeführt werden, wobei 100 Minuten Gruppensupervision als eine Supervisionsstunde zählen.
- 3) Zwei Fallvorstellungen pro Jahr im TKS TfP sind obligatorisch.
- 4) Ebenso die Durchführung von Pflichtanamnesen pro Jahr. Die Zahl dieser Anamnesen richtet sich je nach Bedarf der Ambulanz und wird vom UA festgelegt (in der Regel drei pro Jahr).
- 5) Während der zweiten Phase der Behandlungserlaubnis ist die Teilnahme an den 24 Doppelstunden „Theorie und Praxis der analytischen Gruppenpsychotherapie“ bei unserem Kooperationspartner (BIG) obligatorisch.
- 6) Vor der Zulassung zum Abschlusssexamen sind eine Koordinator*innensitzung mit allen Supervisor*innen, ein Protokoll darüber und entsprechende Voten der Supervisor*innen für die Zulassung zum Examen notwendig.

Behandlungsgenehmigung für analytische Gruppenpsychotherapie

Fortgeschrittene Praktikantinnen und Praktikanten können mit Genehmigung durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss bei unserem Kooperationspartner für Gruppenanalyse (BIG) eine Weiterbildung in Analytischer Gruppentheorie beginnen.

5. Abschlussprüfung

Die Weiterbildung wird mit der Abschlussprüfung des Instituts für Psychotherapie e. V. Berlin abgeschlossen. Voraussetzungen hierfür sind:

- die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Praktikantenstatus
Insgesamt müssen je nach Facharztausrichtung zwischen 100 und 240 theoretische Unterrichtsstunden belegt sein
- Lehranalyse/Lehrtherapie entsprechend den Regelungen der Fachgesellschaften, falls eine Mitgliedschaft in der DGAP oder DGPT angestrebt wird
- 20 supervidierte Anamnesen/Erstinterviews
- regelmäßige kasuistische Darstellung von Behandlungsabschnitten in Seminaren (Nachweis im Studienbuch)
- 600 supervidierte Behandlungsstunden
Nachweis der erforderlichen Supervisionsstunden sowie die positiven Voten aller beteiligter SupervisorInnen
- Ein schriftliches positives Gesamtkoordinatorenvotum
- Nachweis der obligatorischen 24 Doppelstunden "Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie" anhand der Teilnahmebescheinigung
- Nachweis der verpflichtenden Teilnahme an den beiden Seminaren zu Patientenrechten/Datenschutz sowie zu den Ethikrichtlinien anhand der Teilnahmebestätigung im Studienbuch
- Die Annahme der Examensarbeit durch den Unterrichtsausschuss. Bei der Fertigstellung der Examensarbeit sind die entsprechenden „*Merkblätter Empfehlungen für die Examensarbeit*“ zu berücksichtigen. In der Regel sollten Examensfälle von Supervisoren der gleichen Fachrichtung supervidiert worden sein.

Das institutsinterne Abschlusssexamen für Ärzte/Ärztinnen besteht aus einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission des Unterrichtsausschusses, das die einstündige theoretische und behandlungstechnische Diskussion einer zuvor bewilligten kasuistischen Examensarbeit zum Gegenstand hat.

Alle für die Institutsprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise über Behandlungen und Theorieseminare müssen bei der Anmeldung zum Examen vollständig vorliegen.

Die Mitgliedschaften im IfP und in den Fachgesellschaften DGPT und DGAP sind gebunden an das Institutsexamen und müssen den in den Fachgesellschaften geltenden Richtlinien entsprechen (siehe „*Merkblätter Fachgesellschaften*“).

Die Abschlussprüfung bestätigt den vorgeschriebenen Nachweis der fachlichen Kompetenz in psychodynamischer Psychotherapie als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bei der Ärztekammer Berlin.

6. Gebühren

Siehe dazu Weiterbildungsvertrag Punkt 2.3.2.

7. Ausschluss von der Ausbildung

Der zuständige Unterrichtsausschuss fällt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Institutes Einzelfallentscheidungen, wenn sich im Ausbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation des Weiterbildungsteilnehmers/der Weiterbildungsteilnehmerin herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durchzuführen, nicht eingehalten wird, oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

8. Einspruch

Einsprüche gegen Beschlüsse des UA können innerhalb einer Monatsfrist beim Geschäftsführenden Vorstand des Instituts eingereicht werden.

9. Schweigepflicht

Alle Weiterbildungsteilnehmenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne des ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.